

Von der Museumsvitrine ins Urheberrechtsgesetz

oder

Wie es kam, dass die Gemeinfreiheit endlich
positiv geregelt wurde

RA John H. Weitzmann, LL.M.
Syndikus des
Wikimedia Deutschland e. V.
Berlin



Kurzvortrag im Rahmen der
ALAI-Gedenkveranstaltung für
Gerhard Schricke und Gernot
Schulze
09.12.2021



WIKIMEDIA
DEUTSCHLAND



Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim
./ Einen Wikipedianer, Wikimedia
Foundation, WMDE

– oder –

BGH, 20.12.2018 - I ZR 104/17
“Museumsfotos”

Dramatis personae.





Dramatis personae.

*Wikimedia Foundation.....Betreiberin von Wikipedia
und Wikimedia Commons*

Wikimedia Deutschland.....Betreiber von wikipedia.de

Herr Andreas Praefcke.....Wikipedianer

Reiß-Engelhorn-Museen...Museum der Stadt Mannheim

— und viele mehr —



Vorgeschichte.

circa 1862:

*Caesar Willich fertigt ein
Porträtgemälde *Richard
Wagners* an.*



Vorgeschichte.

1886:

Caesar Willich stirbt.



Vorgeschichte.

vor 2006:

*Die Stadt Mannheim wird
Eigentümerin des Gemäl-
des und überträgt es den
Reiß-Engelhorn Museen
(REM).*



Vorgeschichte.

1992:

Der *REM*-Hausfotograf
Jean Christen fertigt eine
fotografische Reproduktion
des Gemäldes an.



Vorgeschichte.

1992:

Die Fotografie wird in einem Buch abgedruckt.



Vorgeschichte.

2007:

*Ein Wikipedianer lädt einen
Scan der Buchseite mit der
Fotografie auf *Wikimedia
Commons.**



Vorgeschichte.

2007:

Derselbe Wikipedianer
besucht die *REM* und
fotografiert weitere Gegen-
stände des Bestandes und
lädt auch diese Fotos hoch.



Vorgeschichte.

In der Folge:

Der Scan und die Fotos
werden in verschiedene
Wikipedia-Artikel einge-
bunden.



Vorgeschichte.

2015:

Die *REM* bemühen sich erfolglos um eine Löschung der Bilder auf *Wikimedia Commons*.

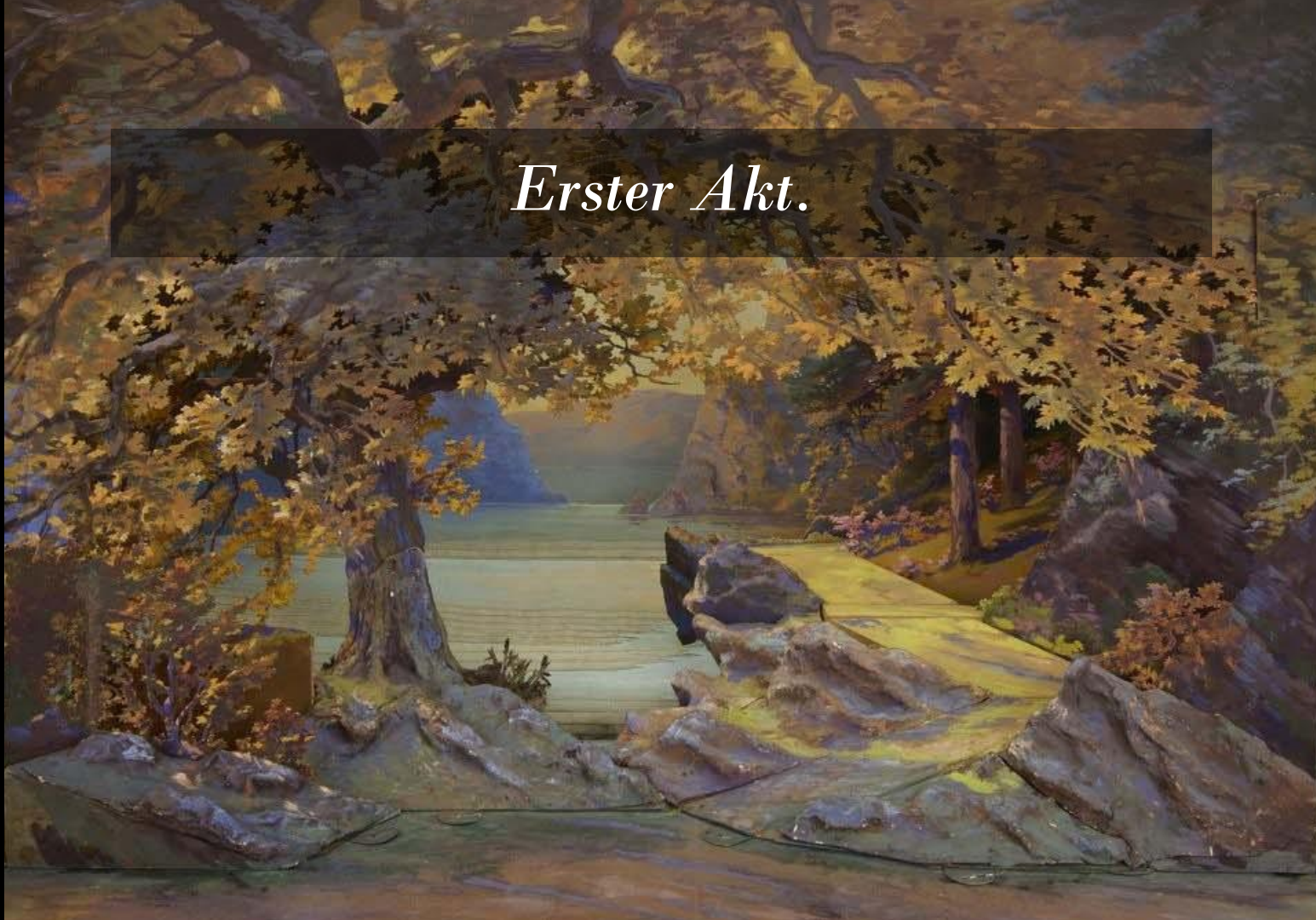


Vorgeschichte.

2015:

Die *REM* mahnen – teilweise erfolgreich – *Nachnutzende* der Bilder ab, darunter sogar ein Kita-Trägerverein.

Erster Akt.





Erster Akt.

2015:

Die *REM* verklagen die
Wikimedia Foundation,
Wikimedia Deutschland
und *den Wikipedianer* in
Stuttgart und Berlin.



Erster Akt.

2016:

Die *Landgerichte* in *Berlin*
und *Stuttgart* geben den
REM teilweise Recht, die
Klage gegen Wikimedia
Deutschland wird in Berlin
abgewiesen.



Erster Akt.

2016:

Die *Wikimedia Foundation*
und *der Wikipedianer* legen
Berufung ein.

Zweiter Akt.





Zweiter Akt.

2017:

*Das Oberlandesgericht
Stuttgart bestätigt das
erstinstanzliche Urteil.*

Es lässt die Revision zu.



Zweiter Akt.

2017:

Das *Kammergericht* schließt
sich inhaltlich dem OLG
Stuttgart an.

Dritter Akt.



The background is a detailed woodcut-style illustration of a room. The walls and ceiling are covered in intricate wooden carvings and beams. In the center, there is a large opening or window that looks out onto a rocky coastline with a body of water and a green hill in the distance. The overall style is reminiscent of a historical manuscript or a woodcut print.

Dritter Akt.

2017/2018:

Beim *Bundesgerichtshof*
werden die beiden Sachen
verhandelt unter dem Az.
I ZR 104/17.

Das Recht.





Das Recht.

§ 72 UrhG gewährt einfachen *Lichtbildern* ein Leistungsschutzrecht, das – mit Ausnahme der Schutzfrist – den vollen Schutzzumfang bietet, den Lichtbildwerke erhalten.

The background is a dark, atmospheric painting. It depicts a large, multi-tiered stone structure, possibly a staircase or a series of platforms, receding into a misty or smoky environment. The lighting is dramatic, with strong highlights and deep shadows, creating a sense of depth and mystery. In the lower-left foreground, a small, pale figure stands on one of the stone steps, looking towards the right. The overall mood is somber and contemplative.

Das Recht.

“§ 72 Lichtbilder.

*Lichtbilder [...] werden in
entsprechender Anwendung
der für Lichtbildwerke
geltenden Vorschriften des
Teils 1 geschützt.”*



Das Recht.

“§ 72 Lichtbilder.

*[...] Das Recht [...]
erlischt fünfzig Jahre nach
dem Erscheinen des
Lichtbildes.”*

The background is a dark, atmospheric painting of a coastal scene. In the foreground, a small figure stands on a rocky, uneven shore. The middle ground shows a body of water with white foam from waves crashing against a dark, rocky coastline. The sky is filled with dark, swirling clouds, creating a somber and dramatic mood. The overall color palette is muted, consisting of greys, blues, and browns.

Das Recht.

Der Bundesgerichtshof hatte zwar bereits entschieden, dass *Scans* nicht als Lichtbilder schutzfähig sind, alltägliche Fotos wie *Urlaubs-Schnappschüsse* jedoch in jedem Fall.



Das Recht.

Für den Fall von Reproduktionsfotografien gab es jedoch bislang *keine* gefestigte Rechtsprechung.

The background is a dark, atmospheric painting. It depicts a large, multi-tiered stone structure, possibly a bridge or a monumental staircase, with a figure standing on a lower level in the foreground. The scene is dimly lit, with a misty or smoky atmosphere. The overall mood is somber and mysterious.

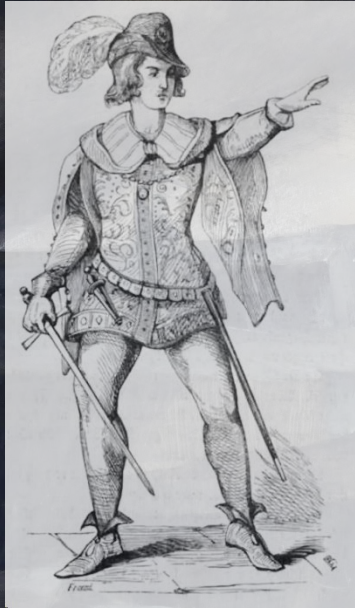
Das Recht.

Im angelsächsischen Raum gibt es eine Vorschrift der Reichweite des § 72 UrhG *nicht*, so dass Reproduktionsfotografien dort weitestgehend *schutzlos* sind.

Der Konflikt.



Der Konflikt.



Die *REM* argumentierten, dass sie als staatliches Unternehmen *verpflichtet* seien, eigene Schutzrechte restriktiv zu verwalten.

Der Konflikt.

*Die Wikimedia-Projekte
möchten in Form der
Reproduktions- fotografien
Kulturgüter jedermann
online zugänglich machen.*



Der Konflikt.



Es bestehe Gestaltungsspielraum hins.
Ausleuchtung, Farbechtheit,
Sichtbarkeit von Bilderrahmen etc.
Die Vorlagen seien überdies nicht zweidi-
mensional, sondern dreidimensionale
Objekte. Reproduktionsfotografien seien
daher sogar Lichtbildwerke i. S. d. § 2 I
Nr. 5 UrhG.

Der Konflikt.

Gestaltungsspielraum bestehe bei reiner Reproduktion per definitionem nicht, vielmehr sei ihr Fehlen Hauptmerkmal. Trotz Herstellungsaufwands erzeuge echte Reproduktionsfotografie daher bloße Vervielfältigungen; diese seien nirgends im Recht eigener Schutzgegenstand, außer nach dem insoweit problematischen Wortlaut des § 72 UrhG.



Der Konflikt.



Bei den Reproduktionsfotografien handele es sich nicht um bloße technische Reproduktionen, sondern um erstmalig hergestellte Fotografien (Urbildtheorie). Für Reduktion des § 72 UrhG fehle es an der zu erkennenden dem Normzweck widersprechenden Wirkung, er solle gerade die Abgrenzung Lichtbild und Lichtbildwerk erübrigen.

Der Konflikt.

Reproduktionsfotografien seien entweder nicht schutzfähig nach § 72 UrhG

oder

§ 72 UrhG müsse teleologisch reduziert werden, auch um ein Unterlaufen der Wirkung von § 64 UrhG (Schutzfristen europäisch vollharmonisiert) zu vermeiden.



Der Konflikt.



Die Objekte (und ihre Abbilder im Katalog) seien Arbeitsergebnisse des Museums, die nicht ohne weiteres durch jedermann genutzt werden dürfen sollten.

Gemeinfreiheit erfasse lediglich das Objekt selbst, nicht das davon angefertigte Lichtbild.

Der Konflikt.

Sicherung von Objekten gegen Abbildung und deren Nutzung müsse auf Zugangskontrolle begrenzt bleiben, gestützt ggf. durch Hausrecht → keine Drittwirkung. Ein über Ausschließlichkeitsrechte weiterwirkender Ausschluss der Öffentlichkeit bewirke letztlich Re-Monopolisierung des geistigen Gehalts mittels der Sachherrschaft.



Sichtweise der Beklagtenseite.

§ 2 UrhG:

persönliche geistige Schöpfung

§ 72 UrhG:

keine persönliche
geistige Schöpfung

aber

Motiv-Hoheit

Reproduktionsfotografie:

keine persönliche
geistige Schöpfung

keine Motiv-Hoheit



Dritter Akt.





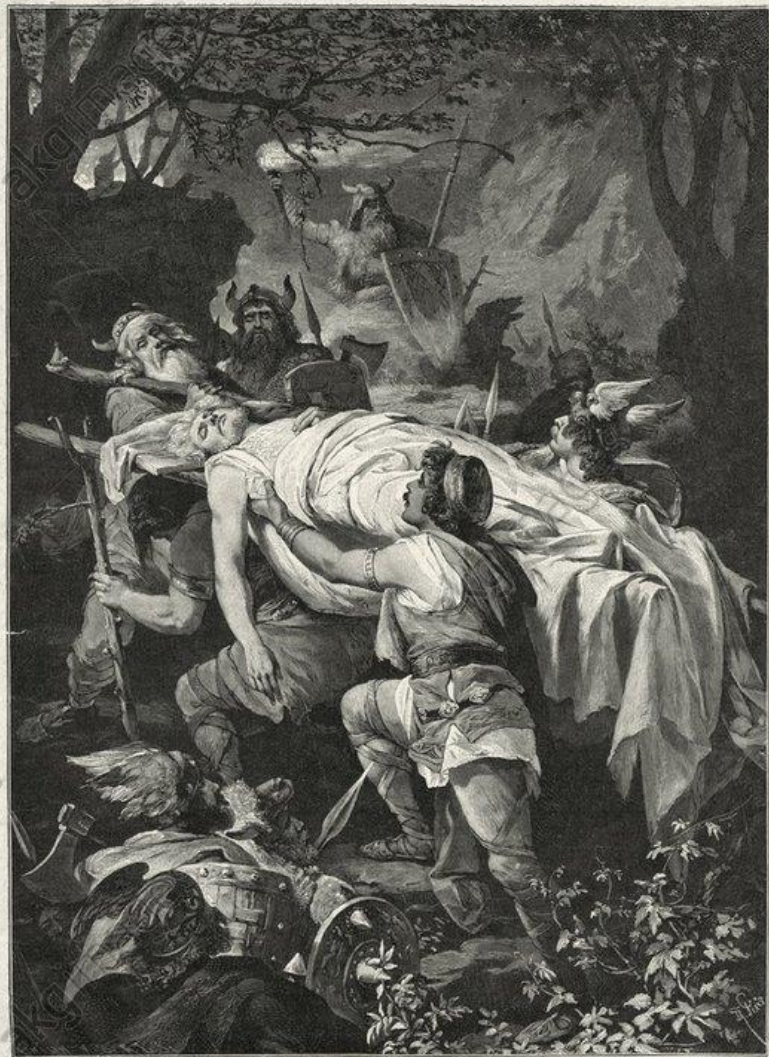
Dritter Akt.

18.12.2018:

Der *Bundesgerichtshof* entscheidet weitgehend zugunsten der Klägerseite. Unterlassungsanspruch aus §§ 97 I, 15 II Satz 2 Nr. 2, III, 19a, 72 UrhG bzw. 1004 I BGB

Dritter Akt.





Pause.

GRUR

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Zeitschrift
der Deutschen
Vereinigung für
gewerblichen
Rechtsschutz
und Urheberrecht

www.grur.org
www.grur.beck.de

- 1137 ANSGAR OHLY
Nach der Reform ist vor der Reform
- 1145 MATTHIAS LEISTNER
Urheberrecht an der Schnittstelle zwischen
Unionsrecht und nationalem Recht
- 1155 MARTIN KÖNIGS
Technologietransfer nach dem Patentpoolkonzept
- 1163 DANIEL HOPPE-JÄNICH
Die straflose Vermeidung des patentrechtlichen
Vernichtungsanspruchs
- 1167 CONSTANZE A. SCHEUERL
Keyword Advertising des Wiederverkäufers
- 1172 CHRISTIAN CONRAD
Zulässigkeit und Folgen der Rechtsweggrüße nach
Erlass einer einstweiligen Verfügung im Beschluss-
wege
- 1175 LIJC PEERKORN/MARTHA HEIMANN
Keine Neuigkeiten für Drittplattformverbote
- 1196 ESGH
Keine öffentliche Wiedergabe durch „Framing“
bei gleichem Publikum – BestWater
International/Mebes ua [Die Realität]
- 1208 BGH
ESGH-Vorlage zur Angabe des Verkaufspreises bei
Kfz – Preis zuzüglich Überführung
- 1224 BGH
Zulässige Bezeichnung eines alkoholhaltigen
Mischgetränks – ENERGY & VODKA



Eine Leitentscheidung zum
deutschen Recht liegt nun
vor, aber ...

Es gibt einen parallelen
politischen Prozess auf
EU-Ebene



Rettung aus Brüssel?



A Romantic-style landscape painting. In the foreground, a small stream flows over dark, mossy rocks. The middle ground shows a dense forest of tall, slender trees. In the background, a large, imposing stone castle or fortress is built on a rocky outcrop. A vibrant rainbow arches across the sky above the castle. The overall atmosphere is dramatic and atmospheric, with soft lighting and rich colors.

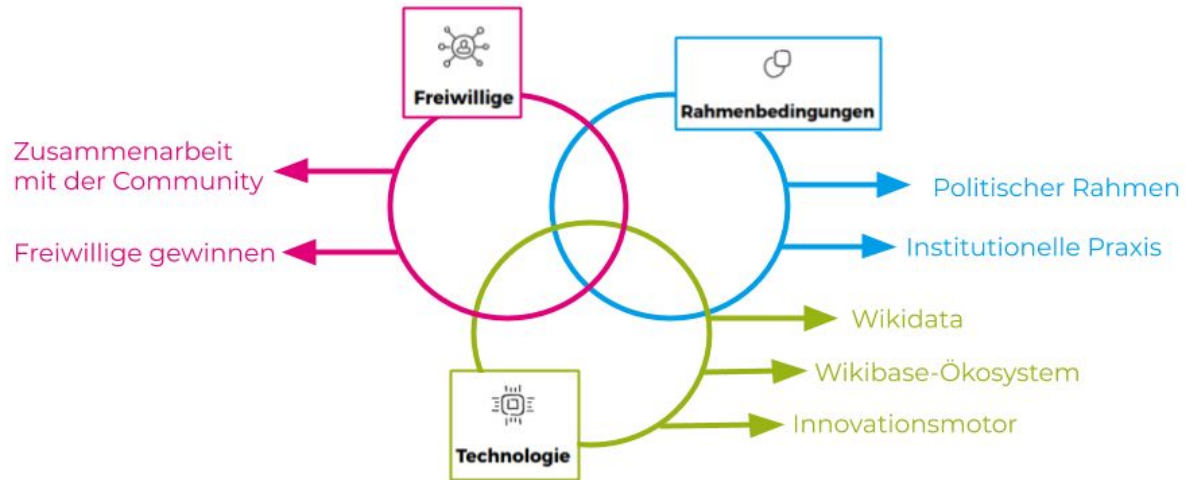
2016 - 2019.

Entstehung der *EU-Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt* (RL 2019/790 - DSM-RiLi).

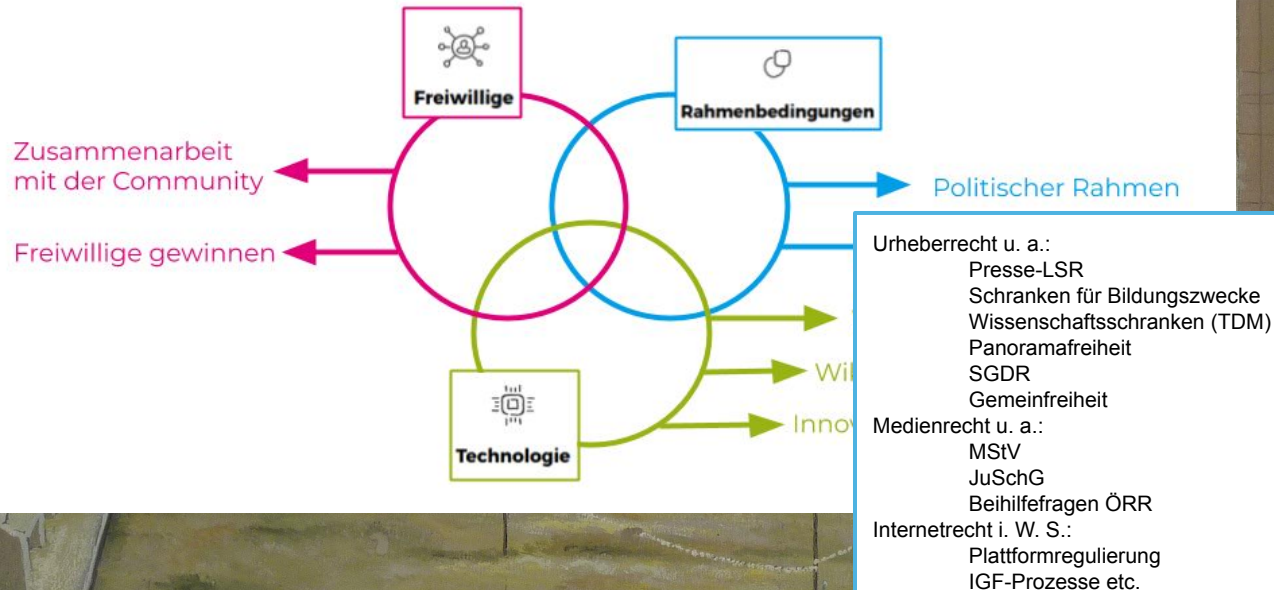
Zwischenspiel.



Handlungsfelder Wikimedia Deutschland.



Handlungsfelder Wikimedia Deutschland.





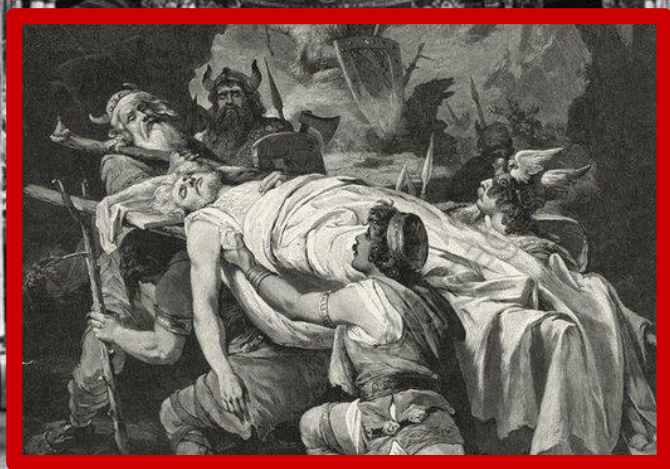
A black and white photograph of the interior of the Guggenheim Museum Bilbao. The image shows a grand, vaulted hall with a central altar and a balcony. The architecture is highly ornate, featuring intricate carvings and arches. The lighting is dramatic, highlighting the textures of the stone and the depth of the space. The text "Artikel 14 der DSM-Richtlinie entsteht ..." is overlaid in the center of the image.

Artikel 14 der DSM-Richtlinie
entsteht ...

Zunächst bewegte sich ... nichts.



Dann kam der Dezember 2018.



Einfügung über JURI-Ausschuss des EP (zunächst als Art. 11).

betrauten Mediatoren zu finden sind.

KAPITEL 4

Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst

Artikel 14

Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass nach Ablauf der Dauer des Schutzes eines Werkes der bildenden Kunst Handlung der Vervielfältigung dieses Werkes entstanden ist, weder urheberrechtlich noch durch verwandte Schutzrechte geschützt, dieses Material stellt eine eigene geistige Schöpfung dar.

(53) Endet die Schutzdauer eines Werkes, wird dieses Werk gemeinfrei, und die Rechte, die das Urheberrecht der Union für dieses Werk gewährt, erlöschen. Im Bereich der bildenden Kunst trägt die Verbreitung von originalgetreuen Vervielfältigungen gemeinfreier Werke zum Zugang zur Kultur und ihrer Förderung und zum Zugang zum kulturellen Erbe bei. In einem digitalen Umfeld ist der Schutz solcher Vervielfältigungen durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte nicht mit dem Ablauf des urheberrechtlichen Schutzes eines Werks in Einklang zu bringen. Zudem führen Unterschiede zwischen den nationalen Urheberrechtsgesetzen, die den Schutz solcher Vervielfältigungen regeln, zu Rechtsunsicherheit und wirken sich auf die grenzüberschreitende Verbreitung von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst aus. Bestimmte Vervielfältigungen von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst sollten daher nicht durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt werden. All das sollte mit der Erhaltung des Kulturerbes betraute Einrichtungen nicht daran hindern, Reproduktionen wie etwa Postkarten zu verkaufen.

(54) Für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürger ist eine

Anm.: Einzige vollständig durch
zivilgesellschaftliche Akteure
eingebrachte Regelung.



Diskutiert wurde unter anderem:

Sind ungewollte Auswirkungen auf Leistungsschutzrechte rund um Musikaufnahmen zu befürchten?

Nein, da der notwendige Schritt der Werkinterpretation es ausschließt, hierin einzig eine Vervielfältigung zu sehen; → dennoch ausdrücklichen Bezug auf visuelle Werke aufgenommen (später hier leider Fehlgriff des Übersetzungsdienstes).



Diskutiert wurde unter anderem:

Langwierige Diskussion, ob einschränkende Adjektive beim Begriff Vervielfältigung angezeigt seien oder nicht, wobei unter anderem “identical”, “verbatim” und “faithful” im Gespräch waren ...

Einigung, dies über eine ausdrückliche Abgrenzung zur “persönlichen geistigen Schöpfung” zu lösen – selbst wenn dies eher deklaratorischen Charakter hat – und “faithful” als Auslegungshilfe im Erwägungsgrund zu nennen.

(hier war besonders darauf zu achten, dass der Wortlaut nicht “persönliche geistige Leistung” sein würde, siehe BGH “Museumsfotos”).



ratio legis

Es gehört zum gesetzlichen Leitbild des Urheberrechts sowohl in Deutschland als auch in Europa, dass der urheberrechtliche Schutz zeitlich beschränkt ist. Nach Ablauf der Schutzfrist soll nicht nur jedermann die dann gemeinfreien Werke nutzen dürfen, diese Nutzung ist sogar ausdrücklich erwünscht, um weitere Schöpfungen auf Grundlage des Bestehenden zu erleichtern und jenseits dessen das kulturelle Erbe im gesellschaftlichen Bewusstsein wach zu halten.

Pause vor der Umsetzung.







2020 / 2021.

Umsetzung der DSM-Richtlinie ins UrhG:

... als § 68 UrhG neu, in Teil 1 Abschnitt 7 “Dauer des Urheberrechts”.

The background is a detailed painting of a forest landscape. In the foreground, there are large, dark, moss-covered rocks. A stream flows through the center of the scene, surrounded by dense trees and foliage. The lighting is soft, suggesting a dappled sunlight filtering through the canopy. The overall mood is serene and natural.

Erwägungen aus einem Fachsymposium.

Verortung am zuvor vakant gewesenen Platz des § 68, da enger Bezug zur Schutzdauer sowie Ziehen vor die Klammer (sonst gleichlautende Regelung bei mehreren Leistungsschutzrechten erforderlich).

Ausgestaltung als Bereichsausnahme, da als Schranke nicht richtlinienkonform.



Erwägungen aus einem Fachsymposium.

Keine Verwendung des Wortes “originalgetreu”, da persönliche geistige Schöpfungen ohnehin nicht betroffen und Grenzziehung der Originalität einzig dem EuGH vorbehalten wäre.

Korrektur des Übersetzungsfehlers “Werke der bildenden Kunst” nach “visuelle Werke” (EN: “works of visual art”), siehe RL 2012/28/EU
Verwaiste-Werke-RL.

The background is a detailed landscape painting. It shows a wide river flowing through a valley. In the foreground, a large, gnarled tree with dense green foliage stands on a rocky outcrop. The middle ground features a small boat on the river, and the far bank is covered with more trees and a small structure. The sky is filled with soft, white clouds, and the overall color palette is dominated by greens, blues, and earthy tones, suggesting a serene and natural setting.

Erwägungen aus einem Fachsymposium.

Strenge Akzessorietät zwischen Schutzdauer und Leistungsschutz an Reproduktionen = Wirkung sollte an das Bestehen des urheberrechtlichen Schutzes geknüpft sein und nicht an einen bestimmten Zeitpunkt / Vorgang (z. B. das Erlöschen).

The background of the slide is a painting of a forest scene. In the foreground, there are large, dark, textured rocks. A river flows through the middle ground, and a stone bridge is visible in the distance. The trees are dense and have a mix of green and yellowish-brown leaves, suggesting an autumn or late summer setting. The overall style is somewhat impressionistic with visible brushstrokes.

Erwägungen aus einem Fachsymposium.

Art. 14 macht keinen Unterschied, ob die Vervielfältigungen digital entstehen / vorliegen oder analog; EG 53 benennt mit “digitalem Umfeld” lediglich den Anlass der Regelung.

Eine Erstreckung nur auf zweidimensionale Abbilder ist ebenfalls nicht angelegt, vielmehr dürften auch bspw. Datensätze von 3D-Scans ohne weiteres erfasst sein.

weiterhin offene Punkte I

Klarstellung, dass Wertung des § 68 UrhG / Art. 14 DSM-RL
nicht durch Herleitung visueller Ausschließlichkeitsrechte aus
dem Sacheigentum an Werkstücken gemeinfreier Werke
unterlaufen werden darf



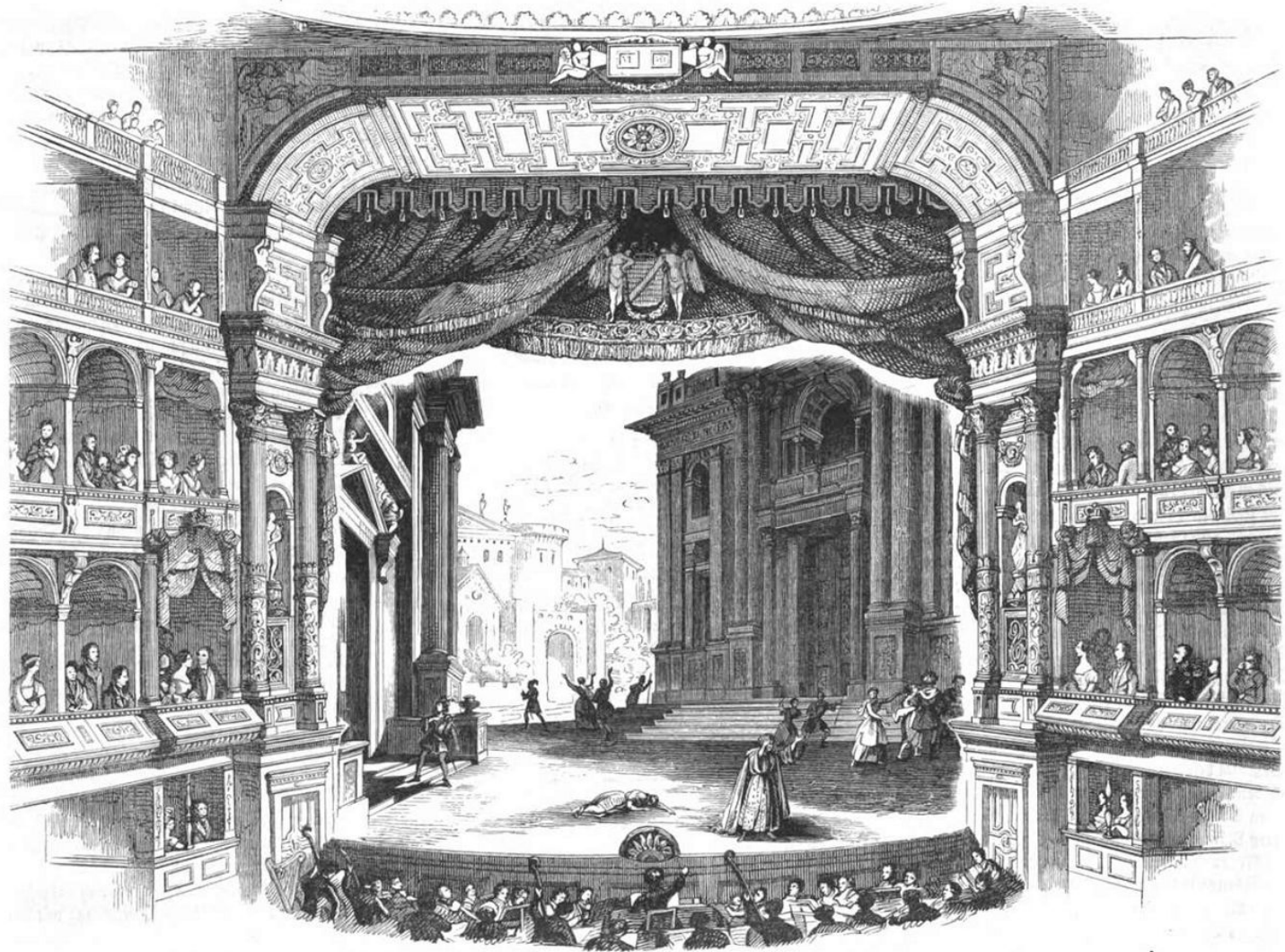
WIKIMEDIA
DEUTSCHLAND

weiterhin offene Punkte II

Sicherung gegen Umgehung des § 68 UrhG neu durch vertragliche Konstrukte / AGB (Nicht: Wo legitime Interessen durch Hausrecht zu sichern sind)



WIKIMEDIA
DEUTSCHLAND





Vielen Dank!

RA John H. Weitzmann LL.M., Syndikus

Wikimedia Deutschland e. V.

john.weitzmann@wikimedia.de

<https://www.wikimedia.de>

Mit Ausnahme enthaltener Bildinhalte ist diese Präsentation freigegeben unter der CC-Lizenz Namensnennung 4.0 international, siehe <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>.

Für Logos / Kennzeichen gilt: Diese dürfen nach den üblichen Regeln insoweit gezeigt und weitergegeben werden, wie darin keine markenmäßige Benutzung liegt.



Weitere Rechteinweise / Lizenzhinweis zu Bildern siehe ggf. auf der jeweiligen Folie.

Bilder ohne weitere Hinweise sind gemeinfrei.